

„Einsassen“ und „Beilieger“ in Westernkotten im 19. Jahrhundert – Einblicke in die Sozialstruktur des Dorfes

Von Wolfgang Marcus

In Westernkotten im 19. Jahrhundert wurde streng zwischen Hauseigentümern, den sog. Einsassen oder Sohlstätten-Besitzern, und den sogenannten Beiliegern unterschieden. Die sogenannten Beilieger waren Leute ohne eigenes Haus, man würde also heute von Mietern sprechen; aber auch Knechte und Märkte mit eigener Haushaltung wurden dazu gezählt.

Für das Jahr 1835 gibt ein Dokument „Inventar über den Vermögensstand der Gemeinde Westernkotten in der Bürgermeisterei Erwitte¹ wertvolle Auskünfte. Zunächst sind die der Gemeinde gehörenden Gebäude aufgezählt. Es sind „1. Der Kapellenturm, 2. Das an denselben erbaute Spritzenhaus, 3. Die neuerbaute Schule, jetzt Wohnung des Lehrers allein, sonst zur Mitwohnung des Geistlichen bestimmt.“ Es folgen die der Gemeinde gehörenden Grundbesitzungen, insgesamt 52 Flurstücke, die eine Fläche von damals 542 Morgen, 83 Ruthen und 94 Fuß umfassen. Nach der Aufführung der Hausplätze, die in Erbpacht vergeben sind, folgen noch einige Angaben, die interessante Einblicke in die Sozialstruktur des Dorfes geben:

I. Beilieger und Beiliegergeld

„Erhebung von Beiliegergeld. Die Gemeinde ist von jeher berechtigt gewesen, ein Beiliegergeld von den hier nicht häuslich angesessenen Familien oder solchen Individuen, welche eigene Haushaltung führen, zu erheben, und erhält dieselbe davon eine jährliche Abgabe von 23 Sgr. [=Silbergroschen] 1 Pf. sowohl von den verheirateten, als unverheirateten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.“

Die Beilieger durften zwar auch ihr Vieh auf die Gemeinheitsweiden treiben, mussten dafür aber mehr bezahlen als die Einsassen.

Das sog. Beiliegergeld erbrachte 1835 31 Rhtr. [= Reichstaler] 13 Sgr 3 Pf., das Einzugsgeld 4 Rhtr. 17 Sgr. 10 Pf, zusammen 36 Rhtr. 1 Sgr. 1 Pf. Das waren etwa 1/30 der jährlichen Gemeindeeinnahmen.

II. Einsassen und Einzugsgeld

Die Einsassen hatten deutlich mehr Rechte als die Beileger, etwa bei Wahlen oder bei dem Recht, den Gemeindebruch (= Westernkötter Bruch, das allen gemeinsam gehörte und erst zwischen 1854 und 1873 in privatrechtliche Einheiten aufgeteilt wurde). Allerdings wurden auch nur sie bei der Finanzierung des Gemeinde-Etats über Umlagen zur Kasse gebeten.

Leute, die nach Westernkotten zogen, mussten ein sog. Einzugsgeld zahlen. Konkret heißt es 1835 [Heimatbuch 1987, Seite 164]: „Jede Person, welche sich aus einem anderen Orte hierher verheiratet und ein mit Gemeinheitsrechten versehenes Haus bewohnt, gab früher einen Feuereimer, welche Abgabe in eine Geldabgabe von 27 Silbergroschen und 6 Pfennigen verwandelt ist.“ Nicht jede Person durfte allerdings ohne weiteres zuziehen und sich in Westernkotten niederlassen. Streng achteten die Gemeindeverordneten-Versammlung darauf, dass nur solche Leute zuzogen, die auch in der Lage waren, die Umlage zu bezahlen und die nicht der Gemeinde auf der Tasche lagen.

III. Einnahmen aus Weggeld und Freidiensten

Darüber werden in dem o.g. Verzeichnis noch zwei weitere Einnahmen aufgezählt: Weggeld und Freidienste. Wörtlich heißt es:

„Erhebung von Weggeld. a) das sogenannte große Weggeld b) das kleine Weggeld c) das Weggeld am Kloßbaum. Diese Weggelder wurden früher einzeln verpachtet, in den letzten Jahren kam aber die Einnahme so sehr herunter, dass der Vorstand die höhere Genehmigung nachsuchte, gegen Ausgabe von Wegezetteln sämtliche Weggelder in ein einziges zu vereinigen, und wurde die Abgabe so gestellt, dass pro Pferd der abgehenden und ankommenden Wagen 4 Pfennige, ein gleiches von einem Reitpferd erhoben und die Erhebung einem Unternehmer gegen 10 Prozent Gebühren übertragen wurde. Diese neue Einrichtung ist mit Dezember 1832 ins Leben getreten und hat für die Quote sehr günstige Resultate herbeigeführt, wie die Rechnungen nachweisen.

4. Einnahmen von Freidiensten. Jeder Einwohner, der die Handarbeiten nicht leisten will, zahlt dafür eine jährliche Abgabe von 15 Sgr. Einnahme Tit. 8 Nr. 1."

IV. Im Besitz der Gemeinde befindlichen Mobilien [= bewegliche Gegenstände]

Den Abschluss des eigentlichen Inventarverzeichnisses bildet eine Aufstellung über die im Besitz der Gemeinde befindlichen Mobilien und deren Benutzungsweise.² Hier geht es um Einrichtungsgegenstände beim Kirchturm, bei der Feuerwehr, in der Schule... ein Wächterhorn des Nachtwächters.

¹ Abschrift im Nachlass Eickmann Nr. 38; zitiert nach: Bad Westernkotten. Altes Sälzerdorf am Hellweg. Lippstadt 1987, hier Seite 164

² Ebd., S. 165-168